# Verwaltungsordnung für das Informations- und Kommunikationszentrum der Universität Stuttgart (IZUS)

## Vom 19. Dezember 2011

Auf Grund der §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 Universitätsmedizin-Rückabwicklungsgesetz vom 22. November 2011 (GBI. S. 501), hat der Senat der Universität Stuttgart am 14. Dezember 2011 die nachfolgende Verwaltungsordnung für das Informations- und Kommunikationszentrum der Universität Stuttgart (IZUS) beschlossen.

#### Präambel

Mit dem Zusammenschluss des Höchstleistungsrechenzentrums, des Rechenzentrums und des Bibliothekssystems der Universität Stuttgart sowie der EDV-Abteilung der Zentralen Verwaltung zu der Zentralen Universitätseinrichtung Informations- und Kommunikationszentrum verfolgt die Universität Stuttgart das Ziel, die vorhandenen Ressourcen auf dem Gebiet der Informationsversorgung sowie der Informations- und Kommunikationstechnik zu bündeln sowie die Effizienz und Effektivität auf diesem Gebiet durch Nutzung von Synergien zu steigern. Mit dieser Einrichtung sollen darüber hinaus der Universität Stuttgart eine Informationsversorgung sowie IT-Dienstleistungen aus einer Hand angeboten werden.

Das Bibliothekssystem erfüllt mit der Universitätsbibliothek als Zentralbibliothek darüber hinaus als öffentliche wissenschaftliche Allgemeinbibliothek auch Aufgaben in der regionalen und überregionalen Literaturversorgung.

Das Höchstleistungsrechenzentrum (HLRS) nimmt darüber hinaus die Aufgaben eines Bundeshöchstleistungsrechenzentrums wahr.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

# § 1 Rechtsstatus, Aufgaben

- (1) Das Informations- und Kommunikationszentrum Universität Stuttgart (IZUS) ist eine zentrale Betriebseinrichtung der Universität Stuttgart und dem Rektorat zugeordnet.
- (2) Dem Informations- und Kommunikationszentrum Universität Stuttgart obliegen insbesondere folgende Dienstleistungen und Aufgaben:
  - 1. Versorgung aller Bereiche der Universität mit Literatur und anderen Informationsmitteln.
  - 2. Bereitstellung und Fortentwicklung der informations- und kommunikationstechnologischen Infrastruktur in einem kooperativen Versorgungskonzept der Universität Stuttgart, insbesondere Netz- und Infrastruktur sowie zentrale Rechnersysteme u.a. für das Höchstleistungsrechnen bzw. die auf ihnen realisierten Dienste,
  - 3. Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in den Aufgabengebieten der Bereiche des IZLIS
  - 4. Kooperation mit vergleichbaren Einrichtungen anderer Universitäten, Hochschulen und Forschungseinrichtungen auf dem Gebiet der Informationsversorgung und technischen Informations- und Kommunikationsdienste.

## § 2 Gliederung

Das Informations- und Kommunikationszentrum der Universität Stuttgart gliedert sich in drei Bereiche. Es sind dies:

- 1. das Bibliothekssystem der Universität Stuttgart (UBS), bestehend aus der Universitätsbibliothek als Zentralbibliothek der Universität Stuttgart und den Bibliotheken der sonstigen Einrichtungen der Universität Stuttgart,
- 2. das Höchstleistungsrechenzentrum (HLRS) und
- 3. die Technischen Informations- und Kommunikationsdienste (TIK-Dienste).

Sie sind Organisationseinheiten des Informations- und Kommunikationszentrums für ein sachlich abgegrenztes Aufgabengebiet. Näheres zur Untergliederung der Bereiche regelt das Informations- und Kommunikationszentrum durch eine Geschäftsordnung.

# § 3 Einrichtungsleitung

- (1) Das Informations- und Kommunikationszentrum wird von einem Direktorium geleitet. Das Direktorium besteht aus drei Direktoren, die vom Rektorat ernannt werden. Die Direktoren sind in Personalunion die Leiter des Bibliothekssystems (UBS), des Höchstleistungsrechenzentrums (HLRS) sowie der Technischen Informations- und Kommunikationsdienste (TIK-Dienste).
- (2) Einer der Direktoren ist der Geschäftsführende Direktor, der vom Rektorat der Universität Stuttgart für die Dauer von vier Jahren ernannt wird. Wiederernennung ist möglich. Der Geschäftsführende Direktor vertritt das Informations- und Kommunikationszentrum der Universität Stuttgart gegenüber Dritten, soweit nicht gemäß § 6 dieser Ordnung die zentrale Universitätsverwaltung zuständig ist oder Aufgaben an die einzelnen Bereiche delegiert wurden.

# § 4 Fachausschuss und Nutzerausschüsse

- (1) Für die spezifischen Angelegenheiten der in § 2 genannten drei Bereiche des Informations- und Kommunikationszentrums der Universität Stuttgart wird jeweils ein Nutzerausschuss gebildet; die drei Direktoren des IZUS berichten dem jeweiligen Nutzerausschuss. Die Nutzerausschüsse tagen zweimal im Jahr. Der jeweilige Nutzerausschuss berät die Fakultäten und anderen Einrichtungen der Universität Stuttgart sowie das Direktorium des IZUS in grundsätzlichen Angelegenheiten des jeweiligen Bereichs. Außerdem legen die Nutzerausschüsse den zuständigen Universitätsorganen Vorschläge für die jeweiligen Dienstekataloge, die Ausbauplanung und für die Verwaltung und Nutzung der jeweils betriebenen Systeme vor. Die drei Nutzerausschüsse bilden gemeinsam den Fachausschuss des IZUS, der die zuständigen Universitätsorgane in Fragen der Entwicklung des IZUS berät.
- (2) Dem jeweiligen Nutzerausschuss gehören an
  - 1. kraft Amtes
    - a) der Rektor bzw. ein Mitglied des Rektorats als Vorsitzende(r),
    - b) der Kanzler bzw. die Kanzlerin,
    - c) der Leiter bzw. die Leiterin des jeweiligen Bereichs des IZUS,
  - 2. auf Grund der Bestellung durch den Senat
    - a) vier Mitglieder der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen,

- b) ein Mitglied der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes,
- c) ein Mitglied der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen,
- d) ein Mitglied der Gruppe der Studierenden.

Für jedes Mitglied nach Satz 1 Ziffer 2 bestellt der Senat eine Stellvertretung. Die Amtszeit der Mitglieder der Professoren bzw. der Professorinnen beträgt vier Jahre, die der Mitglieder des wissenschaftlichen Dienstes und der sonstigen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen zwei Jahre, die der Mitglieder der Studierenden ein Jahr.

# § 5 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Zur Beratung in wissenschaftlichen und technischen Fragen des Informations- und Kommunikationszentrums der Universität Stuttgart wird ein wissenschaftlicher Beirat gebildet. Der wissenschaftliche Beirat kann Empfehlungen und Stellungnahmen zu grundsätzlichen Angelegenheiten des IZUS abgeben. Der wissenschaftliche Beirat wird gebildet aus vier Professoren von Lehrstühlen der Universität Stuttgart und weiteren vier der Universität Stuttgart nicht angehörenden Personen. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden vom Direktorium vorgeschlagen und vom Rektorat für die Dauer von drei Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig. Die Prorektoren für Struktur sowie für Forschung und Technologie der Universität Stuttgart nehmen kraft Amtes als Gäste an den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats teil.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende beruft den wissenschaftlichen Beirat mindestens einmal jährlich ein. Der wissenschaftliche Beirat ist ferner auf Verlangen des Direktoriums oder des Rektorats einzuberufen.
- (3) Der wissenschaftliche Beirat nimmt den Bericht des Direktoriums des Informations- und Kommunikationszentrums der Universität Stuttgart über die Aktivitäten des Informations- und Kommunikationszentrums der Universität Stuttgart zur Erörterung entgegen und berichtet dem Rektorat.

## § 6 Verwaltungsaufgaben

- (1) Dem Informations- und Kommunikationszentrum obliegt die Verwaltung der ihm bzw. seinen Bereichen zugewiesenen Personalmittel, Sachmittel und Räume, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der zentralen Universitätsverwaltung obliegt die rechtliche Vertretung des Informationsund Kommunikationszentrums nach außen, insbesondere der Abschluss von Verträgen und die förmliche Annahme von Zuwendungen Dritter sowie beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten, soweit die Aufgabe nicht auf das IZUS bzw. seine einzelnen Bereiche übertragen ist. Sie ist zuständig für die Entgegennahme von Erklärungen, die an den Arbeitgeber zu erfolgen haben.

# § 7 Benutzungsordnung, Gebühren- und Entgeltordnung

Die Benutzung der Dienste des IZUS einschließlich der hierfür anfallenden Gebühren und Entgelte werden in einer Benutzungsordnung sowie einer Gebührenordnung und Entgeltordnung geregelt. Bis zum Inkrafttreten dieser Ordnungen des IZUS gelten die für die Bereiche des IZUS beschlossenen bisherigen Ordnungen bzw. Satzungen weiter.

# § 8 Geschäfts- und Betriebsordnung

Im Rahmen der geltenden Bestimmungen und dieser Verwaltungsordnung erläßt das Direktorium zur näheren Regelung der Untergliederung der Bereiche des IZUS und ihrer Aufgaben, zur Regelung von Fragen der Leitung und Verwaltung des IZUS sowie zur Regelung des Betriebsalltags und des internen Geschäftsablaufs einstimmig eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Rektorats bedarf. Das Direktorium kann außerdem zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs des IZUS eine Betriebsordnung sowie zur Wahrung der Ordnung und zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des IZUS eine Hausordnung erlassen.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft und tritt am 31. Dezember 2012 außer Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsordnung treten die Verwaltungsordnung für das Bibliothekssystem der Universität Stuttgart vom 8. Juni 2001 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 74 vom 22. Juni 2001) sowie die Verwaltungsordnung für das Rechenzentrum der Universität Stuttgart vom 18. Dezember 2006 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 179 vom 27. Dezember 2006) außer Kraft.

Stuttgart, den 19. Dezember 2011

gez.

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel Rektor